

**Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes
(DV-SJG)
Vom 27. Januar 2000**

Zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. September 2003

[...]

**Abschnitt 7
Falknerprüfung**

Zu § 15 Abs. 1 und 2 SJG:

**§ 27
Prüfungsausschuss**

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss der Vereinigung der Jäger des Saarlandes abzugeben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar
1. dem Landesjägermeister als Prüfungsleiter, im Verhinderungsfalle einem vom Landesjägermeister benannten Vertreter des Vorstandes der Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
2. mindestens fünf Prüfern.

Von den Mitgliedern nach Nummer 2 sollen mindestens

- a) zwei Mitglieder die Beizjagd praktizieren,
- b) ein Mitglied im Besitz eines Jahresjagdscheines sein, das insbesondere die einschlägigen rechtlichen Vorschriften (§ 31 Abs. 2 Nr. 4) beherrscht,
- c) zwei Mitglieder aus dem aktiven Naturschutz des Saarlandes sein, die insbesondere die Greifvogelkunde beherrschen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhörung der im Saarland vertretenen Verbände der Falknerei durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde für die einzelnen Sachgebiete (§ 31 Abs. 2) berufen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Buchstabe c können auch die im Saarland nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände Vorschläge einreichen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Buchstabe c werden im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde berufen. Die Berufungen können für mehrere Prüfungen oder auf die Dauer von bis zu drei Jahren erfolgen. Nach § 29 zugelassene Jagdschulen, die Bewerber für die Falknerprüfung ausbilden, können Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Angabe der Sachgebiete bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes einreichen. Die Vorschläge sollen im angemessenen Verhältnis berücksichtigt werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsleiter zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(5) § 13 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

**§ 28
Abnahme der Prüfungen**

(1) Prüfungen finden bei ausreichender Teilnehmerzahl einmal im Jahr statt. Auf Antrag von nach § 29 zugelassenen Jagdschulen, die Bewerber für die Falknerprüfung ausbilden, soll die Vereinigung der Jäger des Saarlandes bis zu zwei zusätzliche Prüfungstermine im Jahr festsetzen. Die Anträge sind spätestens sechs Monate vor dem Prüfungstermin einzureichen. Die Prüfung ist durchzuführen.

ren, wenn mindestens sieben Personen für eine Prüfung zugelassen sind. Ort und Zeit der Prüfung nach Satz 2 werden durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes festgesetzt.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29

Zulassung von privaten Falknerjagdschulen

(1) Zur Ausbildung von Bewerbern für die Falknerprüfung kann die oberste Jagdbehörde private Jagdschulen unter folgenden Voraussetzungen zulassen:

1. Der Antragsteller muss die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes besitzen;

2. der Lehrgangleiter muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines sein und die Befähigung zum gehobenen oder höheren Forstdienst besitzen oder Berufsjäger sein;

3. für die Ausbildung in den jeweiligen Sachgebieten (§ 31 Abs. 2) müssen qualifizierte Personen, die jagdpachtfähig sein sollen, benannt werden; die Ausbilder für die Sachgebiete des § 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sollen im Besitz eines gültigen Falknerjagdscheines sein; die Ausbilder müssen die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes besitzen; Änderungen des Kreises der Ausbilder sind der obersten Jagdbehörde anzuzeigen;

4. die praktische Ausbildung muss gewährleistet sein; für die theoretische Ausbildung muss ausreichend Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen.

Für die Zulassung wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung von Bewerbern für die Falknerprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 nicht vorliegen oder eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet ist. Die Zulassung kann versagt werden, wenn beim Antragsteller, dem Lehrgangleiter oder den Ausbildungspersonen ein Versagungsgrund im Sinne des § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt.

(3) Die Zulassung erlischt, wenn innerhalb von 18 Monaten nach der Zulassung oder während eines Zeitraumes von 36 Monaten ein Ausbildungskurs für die Ablegung der Falknerprüfung nicht durchgeführt wird.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten;

2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 oder eine ordnungsgemäße Ausbildung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet sind;

3. gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Auflagen der Zulassung verstoßen wird.

§ 30

Voraussetzungen für die Falknerprüfung

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Saarland einen Vorbereitungslehrgang nach Absatz 3 nachgewiesen haben.

(2) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Amtsblatt des Saarlandes vom 24. Februar 2000 277

(3) Jeder Prüfungsbewerber hat vor der Prüfung eine theoretische und praktische Ausbildung nachzuweisen, und zwar durch Teilnahme an mindestens 25 von wenigstens 30 angebotenen Unterrichts- oder Ausbildungsstunden eines von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer privaten Jagdschule (§ 29) eingerichteten Lehrgangs.

(4) § 16 Abs. 3, 5, 8, 9 und 11 gelten entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zusätzlich zu den Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 9 ein Nachweis über die bestandene Prüfung nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes beizufügen.

(5) Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesjagd-

gesetzes vorliegt, sind zurückzuweisen. Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, können zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsleiter.

§ 31

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

1. dem schriftlichen Teil,
2. dem mündlichen und praktischen Teil.

Den Ablauf der Prüfung im Einzelnen bestimmt der Prüfungsleiter.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten:

1. Greifvogelkunde, sowie Grundkenntnisse der allgemeinen Vogelkunde, insbesondere Kenntnisse der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greife und Falken einschließlich ihrer Gefährdung, der Gefährdungsursachen und des Greifvogelschutzes,
2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln, insbesondere Fertigkeiten bei der Handhabung von Falknereigerät,
3. Ausübung der Beizjagd, Haltung und Führung von Hunden und Frettchen für die Beizjagd sowie die Versorgung und die Verwertung des gebeizten Wildes,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes, des Tierschutzes und des Artenschutzes, sowie insbesondere das Recht der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifen und Falken.

§ 32

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind je Sachgebiet (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) zehn Fragen zu beantworten. Sie findet unter Aufsicht statt und dauert 60 Minuten.

(2) Die Prüfungsfragen werden vom Prüfungsleiter erstellt und im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde festgelegt. Die bei der Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirkenden Verbände können Vorschläge für Prüfungsfragen bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes einreichen. Findet die Prüfung auf Antrag einer zugelassenen privaten Falknerjagdschule (§ 29) statt, kann der Lehrgangleiter Vorschläge für Prüfungsfragen bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes einreichen.

(3) Verstößt ein Teilnehmer gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuches schuldig, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsleiter schließt den Teilnehmer von der Fortsetzung der Prüfung aus. Die Prüflinge sind vor Beginn ausdrücklich auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(4) Die gefertigten Arbeiten werden von mindestens zwei vom Prüfungsleiter bestellten Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Im Falle unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsleiter.

(5) Die Leistungen der Teilnehmer werden in den einzelnen Sachgebieten wie folgt bewertet:
Richtige Antworten

10

9

8

6 bis 7

4 bis 5

0 bis 3

Noten

sehr gut (1)

gut (2)

befriedigend (3)

ausreichend (4)

mangelhaft (5)

ungenügend (6)

(6) Sofern die Leistungen in mehr als einem Sachgebiet mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt werden, ist die Prüfung nicht bestanden. Der Teilnehmer wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

§ 33

Mündlicher und praktischer Teil

(1) Die Prüfung im mündlichen und praktischen Teil wird in der Regel vor zwei für das jeweilige Sachgebiet berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt. Die Teilnehmer können in Gruppen zusammengefasst werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nach Möglichkeit für hinreichendes Anschauungsmaterial sorgen.

(2) Die Prüfung soll je Sachgebiet und Prüfling 15 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Notenstufen des § 21 Abs. 3 gelten auch für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Sachgebieten der mündlichen und praktischen Prüfung; Zwischennoten sind nicht zulässig. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsleiter.

(4) Sofern die Leistungen in einem Sachgebiet mit „ungenügend (Note 6)“ oder in mehr als einem Sachgebiet mit „mangelhaft (Note 5)“ bewertet werden, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die Bewertungen sind in einer Bewertungstabelle einzutragen. Die Bewertungsliste ist der Prüfungsniederschrift beizuheften.

§ 34

Bestehen der Falknerprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in jedem Prüfungsteil (§ 2 und 33) erforderlichen Leistungen erbracht werden und die Durchschnittsnote des schriftlichen (§ 32) sowie des mündlichen und praktischen Teils (§ 33) in jedem Sachgebiet mindestens „ausreichend“ ist. Liegt die Durchschnittsnote der schriftlichen sowie der mündlichen und praktischen Prüfung eines Sachgebietes zwischen zwei Noten, gibt die auf Grund der mündlichen und praktischen Prüfung erteilte Benotung den Ausschlag.

(2) Das Ergebnis der Prüfung stellt der für den mündlichen und praktischen Teil zuständige Prüfungsausschuss in geheimer Sitzung fest.

§ 35

Prüfungsniederschrift; Prüfungszeugnis

Für die Prüfungsniederschrift und das Prüfungszeugnis gelten die Vorschriften der §§ 23 und 24 entsprechend.

§ 36

Verhinderung; Wiederholung der Prüfung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am mündlichen und praktischen Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so kann er diesen Prüfungsteil spätestens im näch-

sten Prüfungstermin, der unter gleichen Voraussetzungen stattfindet, nachholen. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine von dem Teilnehmer nicht zu vertretende Behinderung vorgelegen hat.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach Ablauf von vier Monaten wiederholen. Die Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Ausbildung (§ 30 Abs. 3) ist nicht erforderlich, wenn der Abschluss des Lehrganges nicht mehr als 26 Monate zurückliegt.

[...]

Anlage

Besonderes Gebührenverzeichnis

2.6. Falknerjagdschein	EUR	5,10
2.7. Falknerdreijahresjagdschein	EUR	10,20
3.4 Falknerprüfung	EUR	178,00